

PATRONALE STIFTUNG DES ZÜRCHER TURNVERBANDES

STATUTEN

Art. 1

Name

Unter dem Namen "Patronale Stiftung des Zürcher Turnverbandes" besteht eine öffentliche Urkunde vom 27. November 1980 - vormals auf den Namen "Patronale Stiftung des Kantonalturnverbandes Zürich" lautenden, im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR errichtete Stiftung.

Sitz

Die Stiftung hat Ihren Sitz am Domizil des Zürcher Turnverbandes. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2

Zweck

Der Zweck der Stiftung besteht in der Unterstützung der Mitglieder des Zürcher Turnverbandes sowie deren Angehörige und Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, sowie Alter und Tod. Im Weiteren besteht der Zweck in der Unterstützung zur Förderung präventiver Massnahmen zur Unfallverhütung im Rahmen der aktivsportlichen Tätigkeit und von Anlässen des Zürcher Turnverbandes und dem Zürcher Turnverband angeschlossenen Vereine.

Der Stiftungsrat kann gemeinnützige Institutionen zum Zwecke der Volksgesundheit unterstützen.

Zur Erfüllung dieses Zwecks können die Erträge des Stiftungsvermögens und das Stiftungskapital, soweit dieses CHF 100'000.-- übersteigt, verwendet werden.

<u>Art. 3</u>

Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Leistungen, ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der Interessen der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und Ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art 4

Stiftungs-Vermögen

Der Stifter widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 281'574.65.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch:

- freiwillige Zuwendungen, Vermächtnisse und Schenkungen
- die Erträge des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung von Art. 89 bis Abs. 4 ZGB und aufsichtsbehördlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen und unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung anzulegen und zu verwalten. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Unterstützungszwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Stifter rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 5

Zuwendungen an Destinatäre

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Die Leistungen werden durch den Stiftungsrat im Einzelfall nach freiem Ermessen festgesetzt. Seine Entscheidungsbefugnis ist endgültig. Es besteht kein Rekursrecht.

Art. 6

Organisation

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 4 Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht und die vom Zentralvorstand des Zürcher Turnverbandes gewählt werden.

Zwei Mitglieder des Stiftungsrates müssen Mitglieder des Vorstandes des Zürcher Turnverbandes sein. Die übrigen Stiftungsräte sind Vertreter der Regionen.

Alle Regionen müssen vertreten sein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7

Revision

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften wird eine anerkannte und dazu befähigte Revisionsstelle mit der jährlichen Revision beauftragt.

Art 8

Rechnungs-Abschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31.12. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 9

Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber des Unterstützungszweckes nicht entfremdet werden.

Art. 10

<u>Auflösung</u>

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung allfälliger reglementarischer Ansprüche der Destinatäre zu verwenden.

Ein eventuell verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Er kann einer Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen werden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter sowie eine andere Verwendung als zum Stiftungszweck ist ausgeschlossen.

Die Auflösung wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 6. Juni 2011

Beschlossen anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 4. April 2016

Die Stiftungsräte:

Bächlin Heinz

Brand Ernst

Hetfleis Doris

Jacoby Peter

Rey Brigitte

Günthardt Frank

Krebs Urs